# Zusatzbestimmungen zur Friedhofsordnung der Diözese Gurk für den Ortsfriedhof St. Martin, Luegerstrasse 22, 9020 Klagenfurt

Mit Beschluss des Ausschuß für Verwaltung und Finanzen der Pfarre St. Martin und Genehmigung des Bischöflichen Gurker Ordinariats gelten ab 01.05.2021 für den Ortsfriedhof St. Martin folgende Zusatzbestimmungen:

#### zu § 6, Ziffer 6: Entsorgung

Aushubmaterial, Steine, Schutt, sowie abgetragene Grabeinrichtungen dürfen nicht in den Müllcontainern des Friedhofs entsorgt werden, sondern müssen ausnahmslos auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten vom Friedhof entfernt werden.

### § 22: Räumen der Grabeinrichtungen

Sämtliche Grabeinrichtungen (Platten, Steine, Fundamente, Kies, Bäume, Pflanzen etc.) sind innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechts auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf dessen Kosten bzw. auf Kosten dessen Rechtsnachfolgers veranlassen.

#### § 25, Ziffer 1: Grüfte

Nach Ende des Nutzungsrechts muss die Aushebung und Wiederbestattung der Beigesetzten auf Kosten des Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

Mag. Gerhard Simonitti
Pfarrvorsteher

§25, Ziffer 2: Urnen

Urnen, die erdbestattet werden, müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die in Nischen, Grüften oder Behältern beigesetzt werden, können auch aus unverrottbarem Material bestehen. Jedoch muss sich der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungsdauer darum kümmern, dass die Urne endgültig bestattet wird. Auf dem Friedhof Luegerstrasse steht dazu sein Sammelgrab zur Verfügung, in welchem die Asche nach Umfüllung in eine Urne aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden kann.

#### zu §29: Sanierungsmassnahmen

Bei Sanierungsmassnahmen an der Friedhofsmauer oder anderen baulichen Einrichtungen müssen Grabsteine, Grabdenkmäler und sonstige Grabeinrichtungen benachbarter Gräber, welche die Sanierungsmassnahmen behindern, auf Kosten des jeweiligen Grabnutzungsberechtigten vorübergehend entfernt und wieder angebracht werden.

## zu §39: Bepflanzung

Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Der Nutzungsberechtigte haftet für Wurzelschäden oder Schäden durch Überhang, welche die von ihm gepflanzten Bäume und Sträucher an benachbarten Bauten und Grabeinrichtungen anrichten.

**Leopold Rodler** stv. Vorsitzender des AVF